

Quellen/Hinweise

- 1 Siehe dazu auch WEIGT/WITT WER, Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, insbes. § 3; FABER/MEHNER/HAUBENSCHILD, Strafvollzug in der Deutschen Demokratischen Republik — Lehrbuch, insbes. Abschnitte 3 und 5, beides Ministerium des Innern — Publikationsabteilung, Berlin 1979/80.
- 2 Vgl. dazu Art. 30 sowie 99 Absätze 3 und 4 der Verfassung der DDR; § 6 Abs. 2 StPO.
Zum Begriff „Präsumtion der Unschuld (oder auch Nichtschuld)“ siehe Schlag nach für Strafvollzugsangehörige, Ministerium des Innern — Publikationsabteilung, Berlin 1980; Strafverfahrensrecht — Lehrbuch, Staatsverlag der DDR, Berlin 1977, S. 81—85.
- 3 Vgl. dazu auch die Erläuterung der Begriffe „Vorläufig Festgenommene“ sowie „Vorläufige Festnahme“ im Schlag nach für Strafvollzugsangehörige.
- 4 Liegt ein Haftbefehl oder eine schriftliche Bestätigung über das Vorhandensein eines Haftbefehls nach Ablauf des auf die Festnahme folgenden Tages nicht vor, hat der Leiter der UHA die dafür zuständigen Organe unverzüglich zu unterrichten und eine Entscheidung zu erwirken (siehe dazu auch Abschn. 9 dieser Arbeit: Entlassung eines vorläufig Festgenommenen).
- 5 Die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen führt — die Praxis zeigt das noch vereinzelt — zu Differenzen in der Strafzeitberechnung zu ungunsten des Verurteilten, da verschiedentlich in den Verwirklichungsunterlagen der Gerichte als Beginn der Untersuchungshaft der Tag des Erlasses des Haftbefehls angegeben wird, obwohl die vorläufige Festnahme bereits einen Tag vor dessen Erlaß erfolgte.
- 6 Vgl. dazu auch die Erläuterung der Begriffe „Haftbefehl“, „Verhaftung“ sowie „Untersuchungshaft“ und „Vollzug der Untersuchungshaft“ im Schlag nach für Strafvollzugsangehörige.
- 7 Zum Begriff „Untersuchungsorgan“ siehe § 88 StPO bzw. Schlag nach für Strafvollzugsangehörige.
- 8 Vgl. dazu auch Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, § 1 Ziff. 5.
- 9 Vgl. dazu Gesetz über die Gewährung des Aufenthaltes für Ausländer in der Deutschen Demokratischen Republik — Ausländergesetz — vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 149).
- 10 Zur Erläuterung des Begriffs siehe Schlag nach für Strafvollzugsangehörige.
- 11 Vgl. dazu Anl. zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung straf- und strafverfahrensrechtlicher Bestimmungen und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (3. Strafrechtsänderungsgesetz) vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139), Abschn. II Ziff. 9; § 122 a StPO.
- 12 Vgl. dazu auch Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, § 1 Ziff. 4.
- 13 Zum Komplex des Aufschubs des Vollzugs vgl. Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, §§ 49 bis 51; aber auch Lehrbuch „Strafvollzug in der Deutschen Demokratischen Republik“, Abschn. 10.1. sowie KÖHLER/KAMM HOLZ/RASCHDORFF/MEHNER, H., Aufschub, Unterbrechung, Aussetzung und Beendigung des Vollzugs der Freiheitsstrafe, Ministerium des Innern — Publikationsabteilung, Berlin 1978, Abschn. 1.